

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

corine.kloeti@bj.admin.ch
franziska.zumstein@bj.admin.ch

Bern, 2. September 2015 sgv-KI/ds

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zum Entwurf der Umsetzung von Art. 123c BV (Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Volk und Stände haben am 18. Mai 2014 die Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ mit über 63% der Stimmen angenommen. Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Für die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung legt der Bundesrat zwei Varianten vor. In Variante 1 wird für leichte Fälle eine Härtefallbestimmung eingeführt, die es einem Gericht erlaubt, im Einzelfall zu prüfen, ob das Tätigkeitsverbot offensichtlich keine notwendige und zumutbare Massnahme für den Täter darstellt. Die Variante 2 verzichtet grundsätzlich auf jegliche Ausnahmen und die Härtefallbestimmung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verurteilt Pädophile und die Verletzung der Unversehrtheit von Kindern und schutzbedürftigen Personen.

Ein zwingend lebenslängliches Tätigkeitsverbot ist ein sehr starker Eingriff in die persönliche Freiheit und in die Grundrechte. Die strikte Umsetzung der Initiative ohne Härtefallklausel könnte zur Folge haben, dass sogar bei Antragsdelikten wie z.B. Exhibitionismus (StGB Art. 194) oder bei sexuellen Belästigungen (StGB Art. 198) ein Gericht zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verhängen müsste. Hierbei handelt es sich aber gemäss Strafrecht nicht um ein Verbrechen, sondern um eine Übertretung. Das Tätigkeitsverbot soll zudem unabhängig von der Höhe der Strafe angeordnet werden. Das wäre unverhältnismässig und würde das Rechtsgefüge erheblich stören. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist ein grundlegendes Prinzip, das geachtet werden muss.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt deshalb die Umsetzung von BV 123c gemäss Variante 1 und plädiert für eine Härtefallklausel und ein entsprechendes richterliches Ermessen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter